



# Der mit dem Erblasser in eingetragener Partnerschaft lebende «Stallbursche» ist kein Erbschleicher; das notarielle Testament zu seinen Gunsten ist auch nicht ungültig

BGer 5A\_763/2018

Daniel Abt\*

## Inhaltsverzeichnis

- I. Kurzfassung des Sachverhalts
- II. Zusammenfassung der publizierten Erwägungen
- III. Bemerkungen

### I. Kurzfassung des Sachverhalts

1. C und E liessen im Juli 2014 ihre Partnerschaft eintragen. E war zu diesem Zeitpunkt bereits an Lungenkrebs erkrankt, wobei die Krebszellen unter anderem in dessen Gehirn metastasiert hatten. E erlag der Krebserkrankung fünf Monate später, am 22. Dezember 2014.

2. Das öffentliche Testament von E wurde 14 Tage nach der Eintragung der Partnerschaft, am 8. August 2014, beurkundet. Damit setzte E letztwillig seinen Partner C als Universalerben sowie D als Willensvollstrecker in seinem Nachlass ein. D und H amtierten als Zeugen der Errichtung der letztwilligen Verfügung.

3. Die beiden Schwestern des Erblassers, A und B, klagten gegen C (Beklagter 1) und D (Beklagter 2); sie machten Nichtigkeit, eventuell Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung wegen Verfügungsunfähigkeit des Erblassers geltend. Zudem machten sie geltend, C sei erbunwürdig und es lägen qualifizierte Formmängel vor. Darüber hinaus verlangten sie den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Mit Urteil vom 13. Dezember 2016 wies das Bezirksgericht Frauen-

feld die Klage ab; das Verfahren betreffend Erlass vorsorglicher Massnahmen schrieb es zufolge Gegenstandslosigkeit ab. Die Klägerinnen wurden verpflichtet, Verfahrenskosten von CHF 100 000 zu bezahlen und die Beklagten je mit CHF 162 000 zu entschädigen.

4. Dagegen erhoben die Klägerinnen am 16. Juni 2017 Berufung, worauf das Obergericht des Kantons Thurgau mit Urteil vom 24. April 2018 das erstinstanzliche Urteil in der Hauptsache bestätigte, jedoch die erstinstanzlichen Verfahrenskosten (auf CHF 88 000) und die Parteientschädigung (auf je CHF 90 000) reduzierte. Die Klägerinnen wurden verpflichtet, zweitinstanzliche Verfahrenskosten von CHF 88 000 zu bezahlen und die Beklagten je mit CHF 45 000 zu entschädigen.

5. Mit Eingabe vom 14. September 2018 gelangten die Klägerinnen schliesslich an das Bundesgericht und stellten im Wesentlichen die folgenden Rechtsbegehren:

- (1) Es sei der Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich aufzuheben und es sei festzustellen, dass die letztwillige Verfügung nichtig sei;
- (2) Eventualiter sei die letztwillige Verfügung für ungültig zu erklären;

\* Dr. iur. Daniel Abt, Fachanwalt SAV Erbrecht, ThomannFischer, Rechtsanwälte und Notare, Basel. Der Autor dankt Claudia Erbsmehl, MLaw, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anregungen.